

Vertragsgrundlagen zu Immobilien & Vorsorge Plus

Bedingungen für Immobilien & Vorsorge Plus
Stand 09/2024

SAP 56430



202317980101 11



Inhaltsverzeichnis

 Die Bestimmungen im Detail	3
 Soforthilfe im Todesfall.....	3
Artikel 1 Welche Leistung wird bei der Soforthilfe im Todesfall erbracht?	3
 Immobilien-Bonus.....	3
Artikel 2 Welche Leistung wird beim Immobilien-Bonus erbracht?	3
 Vorgezogene Todesfalleistung	3
Artikel 3 Welche Leistung wird bei einer vorgezogenen Todesfalleistung erbracht?	3
 Verlängerungsoption	4
Artikel 4 Wie kann der Vertrag verlängert werden?	4





Die Bestimmungen im Detail



Allgemeines

Immobilien & Vorsorge Plus umfasst

- die Soforthilfe
- den Immobilien-Bonus
- die vorgezogene Todesfallleistung
- die Verlängerungsoption

Die Immobilien & Vorsorge Plus bildet mit der Ablebensversicherung eine Einheit. Wenn der Versicherungsschutz aus der Ablebensversicherung erlischt, so endet auch die Immobilien & Vorsorge Plus.



Soforthilfe im Todesfall

Artikel 1

Welche Leistung wird bei der Soforthilfe im Todesfall erbracht?

- 1.1. Der Versicherer zahlt 10 % der Versicherungssumme zum Ablebenszeitpunkt, maximal jedoch 10.000 Euro, sofort bei Einlangen der Sterbeurkunde einer versicherten Person aus.

Bei gleichzeitigem Ableben von zwei versicherten Personen wird die Soforthilfe nur einmalig auf Basis der in der Versicherungspolize genannten Versicherungssumme zum Ablebenszeitpunkt ausbezahlt.

- 1.2. Bei Anerkennung des Leistungsfalles wird die Ablebensleistung mit der Leistung der Soforthilfe gegenverrechnet.
Bei Ablehnung des Leistungsfalles wird die Leistung der Soforthilfe nicht zurückgefordert.



Immobilien-Bonus

Artikel 2

Welche Leistung wird beim Immobilien-Bonus erbracht?

- 2.1. Der Anspruch auf die Leistung entsteht, wenn eine versicherte Person binnen 12 Monaten nach Kauf oder Bau einer Wohnimmobilie verstirbt.
- 2.2. Der Kauf oder Bau einer Wohnimmobilie ist durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Kaufvertrag, Baubescheid) zu belegen.
- 2.3. Der Versicherer zahlt eine einmalige Leistung in Höhe von 10% der Versicherungssumme zum Ablebenszeitpunkt, maximal jedoch 30.000 Euro.
- 2.4. Bei gleichzeitigem Ableben von zwei versicherten Personen wird der Immobilien-Bonus nur einmalig auf Basis der in der Versicherungspolize genannten Versicherungssumme zum Ablebenszeitpunkt ausbezahlt.



Vorgezogene Todesfallleistung

Artikel 3

Welche Leistung wird bei einer vorgezogenen Todesfallleistung erbracht?

- 3.1. Der Versicherer zahlt die Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Anerkennung des Leistungsfalles auf Antrag des Versicherungsnehmers bereits vor dem Tod der oder einer versicherten Person aus, wenn diese während der Versicherungsdauer an einer schweren Krankheit gemäß Artikel 3.2 erkrankt. Empfänger der vorgezogenen Todesfallleistung ist der Versicherungsnehmer.
- 3.2. Schwere Krankheit im Sinne dieser Bedingungen ist jede fortschreitende, unheilbare Krankheit, die nach Ansicht des behandelnden Facharztes innerhalb von 12 Monaten zum Tode führen wird. Die Kosten für die vorzulegenden Unterlagen sind vom Antragsteller zu tragen. In Zweifelsfällen ist der Versicherer berechtigt, die Stellungnahme eines unabhängigen Facharztes einzuholen (Fachärztliches Gutachten). Die Kosten für dieses Gutachten werden vom Versicherer getragen.
- 3.3. Mit der Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Anerkennung des Leistungsfalles endet dieser Versicherungsvertrag.
- 3.4. Eine vorgezogene Leistung wird nicht gewährt, wenn die verbleibende Versicherungsdauer weniger als 12 Monate beträgt. Die Inhalte des Artikels 2 der Vertragsgrundlagen zur Ablebensversicherung mit Basisschutz werden sinngemäß für eine schwere Erkrankung angewendet.
- 3.5. Maßgeblich für die verbleibende Vertragsdauer sowie für die Leistungssumme ist der Zeitpunkt der Antragstellung des Leistungsfalles.
- 3.6. Bei Antragstellung der vorgezogenen Todesfall-Leistung ist dem Versicherer die Polize, ein Zeugnis eines Facharztes – einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichten – vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, dass eine schwere Krankheit im Sinne des Artikels 3.2 vorliegt. Sollten zur Prüfung unserer Leistungspflicht weitere Informationen erforderlich sein, ist der Versicherer berechtigt, medizinische Unterlagen und Gutachten einzuholen.



202317990101 11



Verlängerungsoption

Artikel 4

Wie kann der Vertrag verlängert werden?

- 4.1. Der Versicherungsnehmer kann einmalig bis 5 Jahre vor dem vereinbarten Vertragsablauf eine Verlängerung der Versicherung beantragen. Für die Verlängerung wird die aktuelle Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verlängerung herangezogen. Bei einer Ablebensversicherung mit fallender Versicherungssumme wird der Verlauf der Versicherungssumme an die neue Versicherungsdauer angepasst. Eine neuerliche Gesundheitsprüfung entfällt.
- 4.2. Die Verlängerung ist
 - mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren,
 - mit höchstens dem Doppelten der ursprünglichen Versicherungsdauer,
 - mit der Höchstversicherungsdauer von insgesamt maximal 45 Jahren und
 - dem maximalen Endalter von 75 Jahren beschränkt.
- 4.3. Wenn der Versicherungsvertrag bereits prämienfrei gestellt wurde, ist eine Verlängerung nicht möglich.
- 4.4. Bei einer Verlängerung wird die Prämie und die Prämienzahlungsdauer aufgrund der neuen Parameter (Alter der versicherten Person, restliche Versicherungsdauer des Vertrages, etc.) neu festgelegt. Bestehende Prämienzuschläge und/oder Leistungseinschränkungen bleiben unverändert.
- 4.5. Der Versicherer schickt dem Versicherungsnehmer einen Vorschlag mit den für die Verlängerung gültigen Konditionen.



202317990101 11

Generali Versicherung AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Firmenbuch HG Wien: FN 38641a, UID-Nr. ATU 36872407, [generali.at](https://www.generali.at). Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026. Unser **Informationsblatt zur Datenverarbeitung** ist unter [generali.at/datenschutz](https://www.generali.at/datenschutz) abrufbar oder kann beim Generali Kundenservice angefordert werden.